LINDENBERG-ANLAGEN GMBH

Stromerzeugungs- und Pumpenanlagen Schaltanlagen

Einkaufsbedingungen (Stand: 03/2012)

Sofern nicht andere schriftliche Vereinbarungen erfolgt sind, gelten für unsere Bestellungen die nachstehenden Bedingungen. Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam "Lieferant" genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden, also auch für alle Bestellungen und Aufträge, die wir in Zukunft erteilen werden, ohne Rücksicht darauf, ob wir in jedem Einzelfall auf sie Bezug nehmen.

Sie gelten auch, wenn der Lieferant insbesondere bei der Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist. Abweichende Bedingungen des Lieferanten oder Auftragnehmers erkennen wir nicht an, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit der Absendung der Waren, bei Bearbeitungsaufträgen mit Beginn der Arbeiten, gelten unsere Einkaufsbedingungen als angenommen.

 Bestellung: Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich. Mündliche Bestellungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

Im Einzelfall von uns vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Plänen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen, besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

Alle der Bestellung beigefügten Anlagen haben rechtsverbindliche Gültigkeit. Fehlende Anlagen, wenn sie erwähnt sind, entbinden den Lieferanten nicht davon, trotzdem den Lieferumfang zu erbringen und zwar zum vereinbarten und benannten Bestellpreis.

Die Annahme der Bestellung ist innerhalb von 5 Werktagen unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit, des Preises und der Bestell-Nr. schriftlich zu bestätigen. Die Annahme kann nur und ausschließlich durch Rücksendung der von uns vorbereiteten und der Bestellung beigefügten Auftragsbestätigung erfolgen.

Wir können jederzeit ohne Angabe von Gründen die Bestellung widerrufen, so lange nicht die vorbereitete Auftragsbestätigung, versehen mit der rechtsverbindlichen Unterschrift des Lieferanten, bei uns eingegangen ist. Das gleiche Recht steht uns zu bei nicht fristgerechter, d.h. nicht innerhalb von 5 Tagen ab dem Bestellungsdatum erfolgter Rücksendung der Bestätigung an uns.

Sollte allerdings die Auftragsbestätigung mit Modifikationen, Korrekturen oder Anpassungen versehen sein, so gilt die Auftragsbestätigung als neues Angebot und die Bestellung kommt erst durch ausdrückliche Annahme dieses neuen Angebotes durch uns zustande.

Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

2. Lieferzeit: Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen.

Werden die vereinbarten Liefertermine überschritten, können wir die Annahme der Leistung - selbst nach vorangegangener Mitteilung des Lieferanten - ohne Angaben von Gründen und - in den gesetzlich zulässigen Fällen auch ohne eine vorherige Fristsetzung/ Nach-



fristsetzung - in jedem Fall aber ohne vorherige Ablehnungsandrohung ablehnen und nach unserer Wahl Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrage zurücktreten.

Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir nach Mahnung auch das Recht, neben der Vertragserfüllung eine Vertragsstrafe von 0,5% des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5% des Netto-Bestellwertes und/oder der Lieferung zu verlangen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen eventuellen Schadensersatzanspruch angerechnet.

3. Lieferung: Die Lieferanzeige ist uns am Liefertage zuzusenden. Auf der Rückseite der Versandpapiere (Frachtbrief, Paket- oder Expressgutkarte, Lieferanzeige bzw. Versandanzeige) sowie auf den Aufklebe- oder Anhängezetteln der Stückgüter und auf Rechnungen sind unsere Bestell-Nr. mit Datum und dem in der Bestellung genannten Versandvermerk anzugeben. Bei Fehlern, Unvollständigkeiten, falscher oder ungenauer Deklaration in den Lieferanzeigen, Frachtbriefen und sonstigen Versandpapieren ist der Lieferant zum Ersatz des uns hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet.

Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle. Haben wir ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart.

Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.

Jegliche Änderung des Lieferumfanges z.B. Mehrung oder Kürzung muss vorher mit uns abgestimmt und schriftlich vereinbart werden. Treten Mehrkosten auf, die vorher nicht mit uns schriftlich vereinbart wurden, werden diese nicht durch uns übernommen.

Der genaue Lieferumfang geht aus dem Bestellschreiben und den verschiedenen in eventuellen Anlagen befindlichen Spezifikationen und Dokumenten hervor.

Der Lieferant befreit uns von der Untersuchungs- und Rügepflicht der §§ 377, 378 HGB, sofern es sich nicht um einen offenen Mangel handelt.

4. Verpackung: Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat ggf. die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist.

Alle Waren sind handelsüblich oder handelsbräuchlich sicher und zweckmäßig zu verpacken. Die Entladung von Schwerteilen ist nur durch Kran möglich. Container und geschlossene LKW werden nicht angenommen.

5. Preise: Die Preise gelten frei Empfangsadresse. Erklären wir uns in Ausnahmefällen mit einer Preisstellung "ab Werk" oder "ab Lager" einverstanden, übernehmen wir lediglich die reinen Frachtkosten. Sämtliche anderen Kosten einschließlich Beladungs- und Rollgeld gehen zu Lasten des Lieferanten.

Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt.

Der Lieferant wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen, als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

 Eigentumsübergang: Das Eigentum an den Liefergegenständen wird uns mit unserer Besitzerlangung übertragen. Die Transportgefahr geht zu Lasten des Lieferanten. 7. Rechnung und Zahlung: Die Rechnung ist uns in doppelter Ausfertigung als Original und Zweitschrift deutlich gekennzeichnet - mit der Post zuzusenden. Die Rechnung darf der Lieferung in keinem Fall beigepackt werden. Sie muss im Wortlaut genau mit unseren Bestellungsbezeichnungen übereinstimmen und Bestell-Nr., Bestelltag, Versandart, Anzahl und Art der Packstücke enthalten.

Die Zahlung erfolgt nach Rechnungserhalt und Wareneingang sowie nach vollständiger Lieferung und ordnungsgemäßer Ausführung dieses Auftrags incl. aller technischen Unterlagen, wie Dokumentation, Ersatzteillisten, Zertifikate, Abnahmeprotokolle etc. innerhalb 30 Tagen mit 3 % Skonto oder in 60 Tagen netto gerechnet ab dem Vorliegen sämtlicher vorstehender Voraussetzungen.

8. Aufrechnung: Wir sind berechtigt, mit und gegen Forderungen aufzurechnen

Die Aufrechnung ist auch dann zulässig, wenn die Forderungen oder die Gegenforderungen noch nicht fällig sind. In diesem Fall wird mit der Wertstellung abgerechnet.

9. Zusicherungen, Gewährleistung, Mängelansprüche: Die Lieferung ist so auszuführen, dass sie dem neuesten Stand der Technik entspricht und für den Bestimmungsort sowie den beabsichtigten Einsatz geeignet ist. Sofern Ersatz/Reserveteile zu bestimmten Aggregaten/ Baugruppen vorstehend bestellt sind, ist die Vollständigkeit und Aktualität der Sachnummern vom Lieferanten zu gewährleisten

Der Lieferant sichert ausdrücklich zu und garantiert, dass die bestellte Ware für den beabsichtigten Einsatzzweck, wie er sich aus den Vertragsunterlagen ergibt, ohne jede Einschränkung geeignet ist, dass die bestellten Produkte, Dienstleistungen vollumfänglich funktions- und arbeitsfähig sind und dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung unseren Angaben entspricht.

Der Lieferant sichert weiterhin ausdrücklich zu und garantiert, dass die bestellten Artikel/ Dienstleistungen zur vertragsgemäßen Verwendung und Einhaltung etwaiger Zusicherungen keiner anderen Modifikationen, Korrekturen oder Anpassungen bedürfen als in den Anlagen/ Spezifikationen aufgeführt ist.

Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechend der EG-Richtlinie für Maschinen 89/392/EWG nebst Änderungsrichtlinien, die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere das Gerätesicherheitsgesetz, die einschlägigen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültigen Unfallverhütungsvorschriften und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie Erfordernisse zum Umweltschutz müssen erfüllt werden.

Der Auftragnehmer hat eine formelle EG-Konformitätserklärung bzw. Herststellererklärung (ergänzt um die Richtlinie 89/336 sowie Zusatz 92/31/EWG zur EMV) auszustellen und ggf. das Zeichen "CE" an der Maschine/Anlage anzubringen.

Lieferanten haften für das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften und für Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt wird.

Lieferanten haben - unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen und/ oder ggf. hiermit ausdrücklich vereinbarten Rechte insbesondere auf Rückabwicklung des Vertrages (Rücktritt) und Schadenersatz - nach unserer Wahl entweder einen Preisnachlass (Minderung) zu gewähren, den Mangel kostenlos zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern (Nacherfüllung).

Wir können außerdem die zur Beseitigung der Mängel erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten - in den gesetzlich zulässigen Fällen auch ohne eine vorherige Fristsetzung/ Nachfristsetzung - in jedem Fall aber ohne vorherige Ablehnungsandrohung selbst treffen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

Für den Fall der Rückabwicklung des Vertrages sind wir berechtigt, die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückzuschicken sowie uns anderweitig einzudecken. Hierdurch entstehende zusätzliche Kosten trägt der Lieferant.

Die Gewährleistungs- bzw. Verjährungsfrist der Mängelansprüche beginnt mit dem auf das Eintreffen der Lieferung folgenden Tage und endet frühestens 24 Monate später, soweit die gesetzliche oder vertragliche Frist nicht länger ist. Nach jeder Mängelbeseitigung läuft die Gewährleistungs- bzw. Verjährungsfrist der Mängelansprüche neu. Wenn die gelieferte Ware weiterveräußert oder verarbeitet wird, endet die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche nicht vor Eintritt der Verjährung der Mängelansprüche unseres Auftraggebers, Abnehmers oder Kunden uns gegenüber.

Für Fehler, Mängel, Verzögerungen oder sonstige Leistungsstörungen, die eine Haftung unsererseits gegenüber Dritten insbesondere aus Produzentenhaftung, Gewährleistung, Minderung, Nacherfüllung, Schadensersatz o.ä. begründen, stellt der Lieferant uns von den daraus resultierenden Ansprüchen Dritter in vollem Umfang frei.

- Beanstandungen: Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrügen.
- 11. Patentverletzung: Der Verkäufer haftet dafür, dass die für die gelieferte Ware bestehenden oder angemeldeten Patente bzw. Gebrauchsmuster Dritter nicht verletzt werden und stellt uns von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.
- 12. Fertigungsmittel: Beigestelltes Material wie insbesondere Modelle, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen und sonstige Fertigungsmittel, die wir dem Lieferanten oder Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrags zur Verfügung stellen, bleibt unser Eigentum und ist uns nach Erledigung des Auftrags zurückzugeben. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden

Die Gegenstände, die mit dem von uns beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand unser Eigentum. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für uns; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die für uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

Die Fertigungsmittel dürfen, auch wenn der Lieferant sie nach unseren Angaben selbst angefertigt hat, weder weiterverwendet, noch vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht oder für diese verwendet werden .

- 13. Vertragsübergang: Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen unser Lieferungsanspruch und die aus ihm folgenden Rechte sowie der Gegenanspruch des Lieferanten auf den Kaufpreis aus diesem Vertrage weder ganz noch teilweise auf Dritte abgetreten oder sonstwie übertragen werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.
- Erfüllungsort ist: a) für die Lieferung: die Empfangsadresse; b) für die Zahlung: Overath.
- 15. Gerichtsstand: Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist Bergisch Gladbach. Wir können jedoch den Lieferanten wahlweise auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- 16. Allgemeines: Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns, auch wenn dieser seinen Sitz im Ausland hat..

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Die Benutzung dieser Bestellung zu Werbezwecken ist nicht gestattet

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen u.ä. Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme.

Sollte eine Bestimmung der Einkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen gültig. Die unwirksame Bestimmung ist in einem solchen Fall soweit gesetzlich zulässig durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

17. Anlieferung per Kraftfahrzeug kann nur montags bis donnerstags von 7 bis 15.00 Uhr und freitags von 7 bis 12 Uhr (samstags keine Anlieferung) erfolgen.